

Der Stärkung der städtischen Wirtschaftskraft kam insbesondere der Verzicht Heinrichs IV. auf Servitialeleistungen entgegen. Hierzu gehörten der zu allen Zeiten als drückend empfundene Unterhalt der königlichen Pfalz sowie der Komplex gastungsrechtlicher Verpflichtungen¹⁶⁷. Heinrich IV. hat hierbei jedoch die Belange des Reiches insoweit zu wahren verstanden, als er nicht in jedem Falle pauschal auf das Fodrum verzichtete. Naturgemäß nahmen in den Privilegien für die Handelsstädte Lucca und Pisa jene Bestimmungen breiten Raum ein, welche die Förderung von Handel und Verkehr zum Ziel hatten. Hierzu gehörten all jene Garantien für einen ungehinderten Warentransport zu Wasser und zu Lande sowie für einen freien Zugang zu handelspolitisch wichtigen Märkten. Die bevorzugte Stellung der Luccheser und Pisaner Kaufleute kam auch darin zum Ausdruck, daß sie in umfassender Weise von Zöllen und Abgaben, insbesondere auf der Verkehrsader der Frankenstraße, befreit sein sollten. Besondere Vergünstigungen waren darüber hinaus für den von Pisa betriebenen Seehandel in Aussicht gestellt. Dazu gehörte auch die Anerkennung des in der Praxis des Seehandels entwickelten Gewohnheitsrechts. Sollte Heinrich IV. der *civitas* Piacenza tatsächlich das Münzrecht verliehen haben, so war auch dies eine der Förderung wirtschaftlicher Prosperität dienliche Maßnahme.

Indem Heinrich IV. die städtischen Bestrebungen nach Ausweitung ihres Einflußbereichs über die Grenzen der Mauern hinaus grundsätzlich anerkannte und nach Kräften unterstützte, gab er einen entscheidenden Anstoß für eine Stärkung der Stellung der *civitates* im zeitgenössischen Herrschaftsgefüge¹⁶⁸. War das den Lucchesen zugesagte Befestigungsverbot für fremde Gewalten im Umkreis von sechs Meilen der Stadt wohl noch in erster Linie vom Sicherheitsbedürfnis der Bürger bestimmt, so stand bei den weit über eine Bestätigung des Besitzstandes hinausgehenden territorialen Zugeständnissen für Mantua eindeutig die Ausdehnung des städtischen Einflußbereichs im Vordergrund. Dazu gehörte gegebenenfalls auch die Oberhoheit über Burgen und Burgflecken, – wie sie etwa den Mantuanern im Hinblick auf die oberhalb der Stadt am Mincio gelegene ehemals markgräfliche Feste Rivalta von Heinrich V. zugestanden wurde¹⁶⁹. Dieses Ausgreifen der

167) Über das Ausmaß der Belastungen vgl. BRÜHL, Fodrum (wie Anm. 17) S. 559.

168) Vgl. zu dieser Entwicklung HAVERKAMP, Städte (wie Anm. 8) S. 198 ff.

169) DH. V. vom 10. Mai 1116 (STUMPF 3137 = NAVARRINI, Liber privilegio-